

Vereinsstatuten

Frauenfussballclub

Zofingen

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- Artikel 2 Zugehörigkeit**

- Artikel 3 Mitgliedschaft, Übertritt, Austritt, Mutationen, Versicherung**

- Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Artikel 5 Ausschluss, Boykott**

- Artikel 6 Organe**

- Artikel 7 Generalversammlung**

- Artikel 8 Vorstand**

- Artikel 9 Rechnungsrevisoren**

- Artikel 10 Kommissionen**

- Artikel 11 Finanzen**

- Artikel 12 Auflösung des Vereins**

- Artikel 13 Schlussbestimmungen**

Alle Personenbezeichnungen schliessen die männliche und die weibliche Form ein.

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Frauenfussballclub Zofingen (nachfolgend FFCZ genannt) wurde im Jahr 2017 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zofingen.
- 1.2 Der FFCZ ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der FFCZ bezweckt die Ausübung des Fussballsportes, Pflege von Gesundheit, Freundschaft und Geselligkeit.
- 1.4 Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen sind möglich.
- 1.5 Die Vereinsfarben des FFCZ sind rot-weiss.

Artikel 2 Zugehörigkeit

- 2.1 Der FFCZ ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie des Aargauischen Fussballverbandes (AFV); er anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- 2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes (AFV) sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Artikel 3 Mitgliedschaft, Übertritt, Austritt, Mutationen, Versicherung

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Der FFCZ besteht aus:

- a. Aktivmitglieder
- b. Juniorinnen
- c. Vereinsfunktionären (inkl. Schiedsrichter)
- d. Trainer
- e. Ehrenmitglieder
- f. Passivmitglieder

- 3.2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den FFCZ besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.
- 3.3 Passivmitglieder sind Sympathisanten des FFCZ, welche diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie besitzen keine Spielberechtigung und haben keine weiteren Rechte und Pflichten.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.4 Mitgliedschaftsanträge erfolgen schriftlich an den Vorstand mittels Anmeldeformular. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand abschliessend. Nach positivem Entscheid tritt die Mitgliedschaft in Kraft.
- 3.5 Wer in den FFCZ eintritt, unterzieht sich dessen Statuten.
- 3.6 Die Mitgliedschaftsanträge aller minderjährigen Spielerinnen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

Übertritt

- 3.7 Den Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere regelt der Vorstand. Der Übertritt von Juniorinnen zum Aktivmitglied erfolgt automatisch nach Beendigung des SFV-Juniorinnenalters.

Austritt

- 3.8 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich per 30. Juni möglich und muss bis spätestens am 31. Mai an den Vorstand schriftlich erfolgen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Austrittsgesuche unter Umständen schon vorzeitig zu genehmigen.
- 3.9 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr der Mitgliederbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge erfolgt in keinem Fall.

Mutationen

- 3.10 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Vereinsorgan).

Versicherung

- 3.11 Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen. Das Mitglied hat für die Prämien derselben persönlich aufzukommen.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- 4.1 An der Generalversammlung teilzunehmen.
- 4.2 Dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.3 Stimm- und Wahlrecht (gemäss Art. 7.11).
- 4.4 An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- 4.5 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des AFV und des FFCZ einzuhalten.
- 4.6 Das Ansehen des Vereins zu wahren.
- 4.7 Den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- 4.8 Durch sie verursachte Bussen und Kosten, die dem Verein von den Verbandsbehörden auferlegt werden, selber zu bezahlen. Der Vorstand entscheidet über allfällige Ausnahmen.
- 4.9 Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung von Spielmaterial, des Platzes und den übrigen vom Verein benützten Einrichtungen usw. zu haften.
- 4.10 Bussen bis spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die Vereinskasse einzuzahlen.
- 4.11 Jedes Mitglied ist verpflichtet den FFCZ durch Frondienst zu unterstützen.

Artikel 5 Ausschluss, Boykott

- 5.1 Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder den Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes zuwider handelt, ferner Mitglieder, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen und misskreditieren, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Aktivmitglieder und Juniorinnen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Artikel 6 Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a. Generalversammlung / ausserordentliche Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren
 - d. Die Kommissionen

Artikel 7 Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- 7.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit innert 40 Tagen einberufen werden:
- a. durch den Vorstand.
 - b. wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- 7.4 Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 7.5 Die Teilnahme an der ordentlichen, wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Bei unter 16-jährigen Juniorinnen kann ein gesetzlicher Vertreter mit einem Stimmrecht teilnehmen.
- 7.6 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 7.7 Statutenänderungs- oder Revisionsanträge und übrige Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 7.8 Änderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern vor der Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.
- 7.9 Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- 1. Begrüssung durch den Vereinspräsidenten
 - 2. Wahl der Stimmenzähler
 - 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 4. Entgegennahme und Genehmigung folgender Berichte:
 - 4.1 Jahresbericht des Vereinspräsidenten
 - 4.2 Jahresberichte der Kommissionen
 - 4.3 Kassabericht und Jahresrechnung
 - 4.4 Revisorenbericht
 - 5. Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - 6. Mutationen
 - 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

8. Wahlen:
- a. Des Tagesspräsidenten, des Vereinspräsidenten
 - b. Der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. Die Vorsteher der dauernden Kommissionen
 - d. Der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
 - e. Ehrenmitglieder

9. Anträge
- a. Des Vorstandes
 - b. Von Vereinsmitgliedern

10. Ehrungen

11. Verschiedenes

7.10 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Vereinspräsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen.

7.11 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimm- und Wahlberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- Juniorinnen ab 16 Jahren
- Vorstandsmitglieder
- Gesetzliche Vertreter von Juniorinnen unter 16 Jahren (nur 1 Stimmrecht)
- Vereinsfunktionäre (inkl. Schiedsrichter)
- Trainer
- Ehrenmitglieder

7.12 Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

7.13 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Es sei denn, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen.

7.14 Der Vereinspräsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

7.15 Der Vereinspräsident hat den Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.

Artikel 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus:
- a. Vereinspräsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Aktuar
 - d. Kassier
 - e. Spiko-Präsident
 - f. Technischer Verantwortlicher Sport
 - g. Marketing-Verantwortlicher
 - h. Beisitzern und/oder weitere Mitglieder nach Bedarf
- 8.3 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden, ausgenommen Vereinspräsident und Vizepräsident. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
- 8.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.5 Mit Ausnahme der Wahl des Vereinspräsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden.
- 8.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Vereinspräsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- 8.7 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 8.8 Der Vorstand überwacht die Organisation und Durchführung aller sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- 8.9 Der Vorstand überprüft die Arbeit der Kommissionen.
- 8.10 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder per sofort durch den Vorstand ersetzt werden. Für austretende Vorstandsmitglieder endet der Tätigkeits- und Verantwortungsbereich umgehend.
- 8.11 Der Vorstand kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater zuziehen.
- 8.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Vereinspräsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichtscheid zu.

- 8.13 Der Vereinspräsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.
- 8.14 Der Vizepräsident steht dem Vereinspräsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.
- 8.15 Der Aktuar führt über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen Protokoll. Darüber hinaus besorgt er sämtliche vom Vorstand ausgegebene Korrespondenz.
- 8.16 Der Kassier führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und verwaltet das Finanzvermögen.
- 8.17 Der Spiko-Präsident steht der Spielkommission vor und organisiert den Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 8.18 Der Technische Leiter Sport leitet den Spiel- und Trainingsbetrieb und vertritt die Interessen der Spielerinnen im Vorstand.
- 8.19 Der Marketing-Verantwortliche ist für den gesamten Sponsoren- und Werbereich zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die Akquirierung von Sponsoren und Werbepartnern und die Verhandlungen mit diesen.

Artikel 9 Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.
- 9.3 Als Rechnungsrevisoren ist grundsätzlich jede volljährige Person wählbar, diese sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 10 Kommissionen

- 10.1 Je nach Bedürfnis können allfällige Kommissionen gebildet werden, die eigenen Reglementen unterstehen, die durch den Vorstand zu genehmigen sind. Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand gewählt. Sie haben über ihre Tätigkeit an der Generalversammlung einen Bericht abzugeben.

Artikel 11 Finanzen

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen der Aktivmitglieder
 - Beiträgen der Juniorinnenmitglieder
 - Beiträgen der Passivmitglieder
 - Gönner und Supporter
 - Zuwendungen, Spenden und Subventionen
 - Einnahmen aus sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Bussenerträgen
 - Wettspieleinnahmen
 - allen übrigen Einnahmen
- 11.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 11.3 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.
- 11.4 Vorstands- und Ehrenmitglieder, Trainer und Vereinsfunktionäre (inkl. Schiedsrichter) sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht im Besitze eines Spielerpasses sind.
- 11.5 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 11.6 Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand oder von den Kommissionen festgelegt.
- 11.7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 12.3 Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Gemeindebehörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Zofingen ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.
- 12.4 Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zu Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zu Verfügung gestellt.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff).
- 13.2 Diese Statuten wurden an der Gründungssitzung vom 14. Juli 2017 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Frauenfussballclub Zofingen

Der Vereinspräsident:

Der Vizepräsident:

Die Aktuarin:

Fabian Frei

Thomas Bangerter

Simone Laireiter

Genehmigt durch den SFV am: